



I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 Die im Plan festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsfläche für das Parken) dient als "Park + Ride"-Anlage.

2. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB) auf entsprechend festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.1. Regenrückhaltebecken
 Die als "Regenrückhaltebecken" festgesetzte Fläche ist mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen. Außerhalb des festgesetzten Schutzzstreifens für die Ferngasleitung sind standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alleingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. *)

2.2. Retentionsfläche
 Die "Retentionsfläche" ist mit Landschaftsrasen oder Stauden zu begrünen. Darüber hinaus sind auf der Retentionsfläche standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alleingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. *)

2.3. Versickerungsfläche
 Die als "Versickerungsfläche" festgesetzten Flächen sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen; darüber hinaus sind auf diesen Flächen standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alleingebürgerte Laubbäume und Laubsträucher zulässig. *)

3. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB) auf der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“

3.1. Wasserdurchlässigkeit von Stellplätzen und Nebenfahrgassen
 Oberflächen von Stellplätzen und (ihrer der direkten Erschließung dienenden) Nebenfahrgassen sind wasserdurchlässig auszubilden; dies kann mittels wassergebundener Decke oder in Form von Rasenfugenpflaster sowie zweitens in Form von Schotterrasen oder durch die Verwendung von Rasengitter- bzw. Rasenkammersteinen geschehen. Mindestens 50.000 m² dieser Oberflächen sind jedoch in Form von Schotterrasen oder durch die Verwendung von Rasengitter- bzw. Rasenkammersteinen zu begrünen.

3.2. Versickerungsmulden
 Innerhalb der festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ sind zwischen den Stellplatzreihen in einer Größe von zusammen genommen mindestens 13.000 m² Versickerungsmulden anzulegen. Die Versickerungsmulden sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.

4. Baumpflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

4.1. Mit Ausnahme der festgesetzten „Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch“ sind innerhalb der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)“ 180 bis 220 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alleingebürgerte, mindestens mittelgroße Laubbäume (das heißt, mit einer Erdkronebreite von 6 bis 10 Metern *) in der Pflanzgröße von Stammumfang mindestens 20-25 cm* sowie 25 bis 50 standortgerechte, in Essen einheimische bzw. alleingebürgerte Laubsträucher *) in der Pflanzgröße von „Höhe mindestens 60-100 cm“ anzupflanzen - dabei sind die Bäume und Sträucher über die gesamte Fläche, auch innerhalb der nach 3.2. festgesetzten Versickerungsmulden, unregelmäßig verteilt anzupflanzen; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nach zu pflanzen.

4.2. Innerhalb der festgesetzten und zur Lilienthalstraße gehörenden „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ sind auf mindestens 5.500 m² flächendeckend standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher *) zu erhalten bzw. anzupflanzen. Diese Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Gehölze sind nachzupflanzen.

5. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a) und Nr.25b) BauGB)

5.1. Begrünung mit Bäumen und Sträuchern
 Die mit der Signatur ☉ bis ☊ versehenen Flächen sind flächendeckend mit standortgerechten, in Essen einheimischen bzw. alleingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. *)
 Hiervon ausgenommen ist der Schutzzstreifen für die Erschließung des Erdgasröhrenspeichers und der Schutzzstreifen für die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH; diese sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.

5.2. Rasenflächen
 Die drei nördlich der „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus“ gelegenen Flächen sind mit Gebrauchs- oder Landschaftsrasen zu begrünen.
 Außerhalb des Schutzzstreifens für die Erschließung des Erdgasröhrenspeichers ist die Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen bzw. alleingebürgerten Laubbäumen und Laubsträuchern zulässig. *)

***) In Essen einheimisch bzw. alleingebürgert sind alle Bäume und Sträucher, die in der Pflanzliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplanes Essen enthalten sind.**

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

6.1. Innerhalb der mit der Signatur ☉ versehenen Fläche ist ein mindestens 2,8 Meter hoher, beplanzbarer Blendschutzwall zu errichten. Bezugspunkt ist die Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche der BAB.

6.2. Lauchten auf dem Messeparkplatz sind so anzulegen und auszurichten, dass die benachbarte Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird. Das Beleuchtungskonzept ist mit dem Amt für Straßenbau und Verkehrstechnik abzustimmen.

6.3. Die Fläche für die unterirdische Versorgungsanlage (Gasspeicheranlage) ist mit Erde >1,20 m zu überdecken.

6.4. Im Bereich der unterirdischen Versorgungsanlage (Gasspeicheranlage) dürfen keine Gebäude oder Fundamente errichtet und keine Bäume gepflanzt werden.

6.5. Die Flächen der festgesetzten „Schutzbereiche Gasstützen“ sind mit einem mindestens 1,8 Meter hohen Drahtgitterzaun einzuzäunen.

6.6. Im Bereich der festgesetzten „Schutzbereiche Gasstützen“ ist eine Kamera mit Nachtsichtfunktion zur ständigen Videoüberwachung zu installieren.

II. Festsetzung landesrechtlicher Regelungen (§ 9 Abs.4 BauGB)

Regenwasserversickerung (§ 51a LWG)

Das auf der nach § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB festgesetzten „Öffentlichen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken von Fahrzeugen“ liegende Regenwasser ist entsprechend dem Entwässerungskonzept mittels Mulden - Riggolen - System zu sammeln, zu versickern und überschüssiges Wasser einem städtischen Regenwasserkanal zuzuleiten.

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

Im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Essen - Mülheim ist bei der Errichtung von etwaigen Luftfahrthindernissen wie z.B. Lichtmasten oder Schilderbrücken eine gesonderte Stellungnahme der nach § 31 Abs.3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gutachterlich tätigen "Deutschen Flugsicherungs GmbH" in Offenbach am Main einzuholen. (Gilt für den gesamten Geltungsbereich des Baugebietes.)

IV. Hinweise

1. Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung des Messeparkplatzes sowie zur Kompensation des beabsichtigten Eingriffs in Natur und Landschaft sind in einem städtebaulichen Vertrag enthalten.

2. Bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht nach § 15 des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein - Westfalen (DSchG NW) Meldepflicht.

3. Die nachstehend aufgeführten Gutachten sowie sämtliche bei der Planaufstellung angewendeten Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften (z.B. TA Lärm, DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - etc.) können im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandslände, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

- Standortuntersuchung vom September 2011
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Februar 2014
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2012
- Entwässerungskonzept vom Mai 1998
- Untersuchung des Gefährdungspotentials für den Messeparkplatz durch ein Erdgas - Hochdruckrohrleitungssystem zur Gasbezugsoptimierung vom April 2012
- Schalltechnische Untersuchung vom September 2010
- Fachgutachten zu den Luftschadstoffmissionen vom November 2009

Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	2566304,375	5696702,788
2	2566298,284	5696710,314
3	2566745,812	5697057,214
4	2566739,598	5697064,702

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsfläche für das Parken (Fläche mit hohem Grünanteil für das Parken von Fahrzeugen)
- Park and Ride-Anlage für Pendler
- Park and Ride-Anlage für Messebesucher
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fläche für den Shuttle-Bus

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen (Gas)
- Fläche für Versorgungsanlagen (Gas), unterirdisch

Flächen nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB und Umgrenzung von Flächen nach §9 Abs.1 Nr.25 BauGB

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

- Schutzbereich Gasstützen
- Blendschutzwall (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes (§9 Abs.7 BauGB)

- Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen z.B. Flächen zum Anpflanzen

Sonstige Signaturen

- Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH DN 400 mit 2 x 4,00 m Schutzzstreifen
- Erschließungsleitung Erdgasröhrenspeicher mit Schutzzstreifen
- private Wasserleitung DN 80
- Vorgesehene Bahnanlage

Bestätigung
 Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 06.05.14 bis 06.06.14 öffentlich ausgestellt.
 Essen, den 10.06.2014
 Der Oberbürgermeister
 i.V. *H. Höbe*
 Abteilungsleiter

Ausfertigung
 Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2015 den Bebauungsplan Nr. 8/08 - einseitig über die Bebauungsänderung - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen veröffentlicht.
 Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem genannten Rateschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungverfahren vorliegt.
 Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
 Essen, den 20.06.2015
 Der Oberbürgermeister
 i.V. *H. Höbe*
 Abteilungsleiter

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Wortlaut und Zeichnung der Ausfertigung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen veröffentlicht worden.
 Essen, den 20.06.2015
 Der Oberbürgermeister
 i.V. *H. Höbe*
 Abteilungsleiter

Für die städtebauliche Planung:
 Geschäftsbereich Plänen
 Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Die Überarbeitung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster sowie die kartographische Darstellung wurden im Auftrag der Stadtplanung
 Essen, den 02.04.2014
 Der Oberbürgermeister
 i.V. *H. Höbe*
 Amt für Geo-Information, Vermessung und Kataster
 Amts-1/Abteilungsleiter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 06.05.14 bis 06.06.14 öffentlich ausgestellt.
 Essen, den 10.06.2014
 Der Oberbürgermeister
 i.V. *H. Höbe*
 Abteilungsleiter

Bestandsangaben vom November 2013

Rechtsgrundlagen:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
 - Baunormenverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 30) in der derzeit gültigen Fassung
 - Planrevisionsverordnung (PlanRV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landesbauordnung (LBO) NRW vom 01.03.2000 (GV NRW S. 258) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landeswassergesetz (LWVG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landschaftsgesetz (LGS) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1998 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.03.2002 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung

Der Planunterlagen liegt der Entwurf über die Vorschriften für den automatisierten Zeichnen der Liegenschafts in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift Aut. NW (Stand 01.06.1994) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Zeichen für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974, in der Fassung vom 14.10.1991, zugrunde.

STADT ESSEN
Bebauungsplan
Messeparkplatz
Lilienthalstraße
 vom 08.07.2015
 Stadtbezirk III, IX
 Stadtteil Haarzopf, Schuir
 Maßstab 1:1000

Ordnungs-Nr.
8/08
 Blatt

Essen, den 02.04.2014
 Der Oberbürgermeister
 i.V. *H. Höbe*
 Abteilungsleiter

Bearbeitet durch das Amt für Stadtplanung und Bauordnung Essen, Abteilung 61-3